

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (7)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

konkordatstellung könnte dann nicht mehr abgelehnt werden, wenn sich sein Verhalten nicht entsprechend bessern würde.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschuß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 1954 ist aufgehoben.
2. Der Kanton St. Gallen ist zur weiteren konkordatlichen Beteiligung an den Kosten der Unterstützung der M. D. verpflichtet.

D. Verschiedenes

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Stillstand der Wohndauer und Heimfall haben nur individuelle Wirkung. – Ansichtsäußerung der eidg. Polizeiabteilung vom 21. Juni 1955.

Mit Schreiben vom 15. April 1955 haben Sie uns über Fragen, die sich im Falle E.S., geboren 30. Mai 1916, von W./BE, wohnhaft in M./BL, stellen, um unsere Ansichtsäußerung gebeten. Wir bitten Sie, zu entschuldigen, wenn wir Ihnen auf Ihre Anfrage erst heute antworten. Die starke Belastung des zuständigen Dienstes hat die Verzögerung bedingt. Unsere Ansichtsäußerung bindet selbstverständlich das Departement nicht, sofern es im Rekursfall zu entscheiden hätte.

E.S. kam am 9. Mai 1944 in den Kanton Basel-Landschaft. Am 12. November 1952 wurde er anstaltsversorgt. Der Heimfall trat am 12. November 1954 ein. Wir setzen voraus, daß Frau S. vor der Heirat weder Bürgerin von Basel-Landschaft noch von Bern war, und daß ferner die Armenbehörden nicht nur die Kosten der Anstaltsversorgung übernehmen, sondern auch die Familie unterstützen mußten.

Es stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob Stillstand der Wohndauer und Heimfall für die ganze Unterstützungseinheit eingetreten sind, oder ob sie nur individuelle Wirkung haben. Bei der Vorbereitung des Entscheides über einen Einzelfall hatte sich die Polizeiabteilung mit dieser Frage zu befassen. In einem einläßlichen Gutachten setzte sich damals Dr. Ruth mit der Frage auseinander. Auch die Konkordatskonferenz vom Jahre 1946 hat auf Grund des Exposés von Dr. Ruth darüber diskutiert. Sie hat sich schließlich mehrheitlich der Auffassung der Polizeiabteilung angeschlossen, daß Stillstand der Wohndaueruhr und Heimfall nur individuelle Wirkung haben. Der Fall, der Anlaß zu der Diskussion gegeben hatte, wurde dann aber nicht entschieden, da der Rekurs zurückgezogen wurde.

Wir sind auch heute noch der Meinung, daß die damals skizzierte Lösung richtig ist und daran festgehalten werden sollte. Wir gehen deshalb auch in dem uns von Ihnen unterbreiteten Fall von der individuellen Wirkung der Einstellung des Laufes der Wohndauer und des Heimfalles aus, dem sowohl Sie wie auch der Kanton Bern zuzustimmen scheinen.

Mit der Anstaltsversorgung des Familienhauptes stand der Lauf der Wohndaueruhr für dieses still. Für die Familie lief aber die Frist weiter. Die Versorgung des Familienhauptes hatte keinen Einfluß auf den Lauf der Wohndauer für die

Familie. Frau S. erhielt aber erst beim Heimfall ihres versorgten Ehemannes selbständigen Wohnsitz. Bis zu diesem Zeitpunkt (12. November 1954) waren die Kosten nach der für die ganze Unterstützungseinheit geltenden Wohndauer, die vom Zuzug des Ehemannes in den Wohnkanton (9. Mai 1944) zu berechnen ist, zu verteilen, also bis zum 9. Mai 1954 $\frac{1}{4}$ Wohnkanton und $\frac{3}{4}$ Heimatkanton, und nach diesem Datum je zur Hälfte Wohn- und Heimatkanton.

Am 12. November 1954 wurde die bisherige Unterstützungseinheit aufgelöst. Frau S. bildete von nun an mit ihren Kindern eine selbständige Unterstützungsseinheit. Ihre Wohndauer war jetzt nach den Regeln von Art. 4 zu berechnen. Das Konkordat stellt danach nicht auf die Wohndauer des bisherigen Familienhauptes ab, sondern auf die des ausgeschiedenen Familiengliedes, gleichgültig, ob es sich um selbständigen oder unselbständigen Wohnsitz gehandelt hat. Bei der Ehefrau geht dabei die Anrechnung nicht weiter zurück als bis zum Eheschluß, es sei denn, die Ehefrau sei vor der Ehe Bürgerin des Wohnkantons oder des Heimatkantons ihres Ehemannes gewesen. Maßgebend ist daher das Datum des Eheschlusses, also der 7. September 1944. Als Frau S. mit den Kindern am 12. November 1954 aus der Unterstützungseinheit des Familienhauptes ausschied und eine selbständige Unterstützungseinheit begründete, betrug ihre vom 7. September 1944 an laufende Wohndauer bereits mehr als 10 Jahre. Die hälftige Teilung der Kosten für die Unterstützung der Frau S. und ihrer Kinder seit 9. Mai 1954 galt deshalb auch weiter, nachdem sie am 12. November 1954 eine selbständige Unterstützungsseinheit gebildet hatten. Die nächste Änderung des Verteilers wird – sofern die Wohndauer nicht aus irgendeinem Grunde unterbrochen wird – am 7. September 1964 eintreten, da nach dem Ausscheiden der Ehefrau aus der Unterstützungsseinheit auf deren Wohndauer abzustellen ist.

Literatur

Laube F.: Wesen und Aufgaben der Erziehungsberatung. Heft 5 der Reihe «Formen und Führen», Institut für Heilpädagogik Luzern, St.-Antonius-Verlag, Solothurn. 103 Seiten. Fr. 9.–. 1953.

Eingangs wird auf das allgemeine Zeitbedürfnis nach Erziehungsberatungsstellen hingewiesen, bedingt durch die erziehungshemmenden Einflüsse: Frühreife und Reifungsverzögerung, Lebenshast, Süchtigkeit der Zeit, Zersplitterung der Erziehungsgrundlagen und Ziele usw. Kurz wird die Entwicklungsgeschichte der Erziehungsberatung skizziert und ein Einblick in die ausländischen Bemühungen gegeben. Nach kurzer Begriffserklärung, einer Sammlung und Sichtung der aktuellen Varianten werden die Objekte der Erziehungsberatung: Kind, Eltern und Fremderzieher besprochen. Darauf wird das Subjekt der Erziehungsberatung, der Erziehungsberater, auf natürliche Eignung, Ausbildung und Wirkmöglichkeit «geeicht».

In einem dritten Teil wird zuerst die Zusammenarbeit mit verwandten Gebieten, wie Medizin und Psychologie, Recht und Fürsorge, Schule und Seelsorge anschaulich dargestellt.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist vor allem der letzte Teil des Buches «Organisation und Aufbau der Erziehungsberatungsstellen der Schweiz». In diesem Teil sind sämtliche Erziehungsberatungsstellen der Schweiz aufgeführt nach Ort, Namen, Gründungsjahr, Gründungsmotiv, juristischer Grundlage, Konfession und Altersstufen der Kinder und Jugendlichen.